

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von
Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021

Hannover, 12. April 2022

Anliegend übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Erleichterung der
Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021 mit Be-
gründung.

Das Landeskirchenamt
Dr. Springer

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Erleichterung der Aufstellung von Jahresabschlüssen

(1) In Ergänzung zu dem Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 53), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), und abweichend von der Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Haushaltsordnung-Doppik – HO-Doppik) vom 22. November 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 98) können die Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der jeweils von ihnen gebildeten Verbände für die Jahre 2010 bis 2021 in einem vereinfachten Verfahren aufgestellt werden, in dem unter Beachtung von Ziel und Zweck dieses Gesetzes Abweichungen von einzelnen Regelungen zulässig sind.

(2) Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.

(3) In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt eine Verlängerung des vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1 für ein weiteres Jahr zulassen. Die Verlängerung kann mit Auflagen versehen werden.

§ 2

Erleichterung der Prüfung von Jahresabschlüssen

Abweichend von der Haushaltsordnung und abweichend von dem Prüfungsstandard des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresabschlüsse in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (RPA-H PS-JA-01) vom 4. Dezember 2015 wählt das Rechnungsprüfungsamt aus den gemäß § 1 im vereinfachten Verfahren aufgestellten Jahresabschlüssen pro Kirchenkreis risikoorientiert Kirchengemeinden und von ihnen gebildete Verbände aus und prüft schwerpunktmäßig jeweils den Jahresabschluss des letzten Rechnungsjahres im Zeitraum des vereinfachten Verfahrens.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Hannover, den

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Begründung:

Für die durch die Kirchenämter verwalteten Rechtsträger in der Landeskirche werden Jahresabschlüsse spätestens seit Einführung des neuen kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesens zum Teil mit einer erheblichen Verzögerung aufgestellt. Für das Ziel, flächendeckend zeitnah aktuelle und geprüfte Jahresabschlüsse zu erreichen, fehlen sowohl auf Seiten der Erstellung in den Kirchenämtern als auch auf Seiten der Rechnungsprüfung ausreichende Kapazitäten, um die Abschlüsse der vergangenen Jahre im regulären Verfahren aufzuholen. Die haushalts- und rechtsträgerübergreifende Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt gibt hierbei deutliche Erleichterungen; dieses Verfahren ist jedoch jeweils vor Ort von den zuständigen Gremien zu beschließen.

Ziel des vorliegenden Kirchengesetzes ist eine **weitergehende verpflichtende Vereinfachung** sowohl bei der Erstellung als auch bei der Prüfung zurückliegender Jahresabschlüsse. Im Ergebnis sollen die zuständigen Gremien zeitnah aktuelle Jahresabschlüsse erhalten und alle Körperschaften in der Landeskirche so auf neue rechtliche Veränderungen (z.B. §2b UStG) besser vorbereitet sein.

Für die Erstellung erleichternd sind:

- die ausschließliche Vorlage des in der Rechnungswesensoftware hinterlegten Berichts für den Jahresabschluss,
- Entfall von Prüfungen und Buchungen bestimmter Kategorien in den zurückliegenden Jahren; die laut Haushaltsrecht notwendigen Jahresabschlussarbeiten für die Vorjahre werden auf ein vertretbares Minimum reduziert,
- Bearbeitung der Jahresabschlüsse anhand einer Checkliste, die eine einheitliche Abarbeitung unterstützt. Die Checkliste ist als Anlage zu der Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 2 verbindlich.

Für die Rechnungsprüfung erleichternd ist die ausschließliche Konzentration auf die Prüfung des letzten Jahres der vorgelegten Jahresabschlüsse. Die Prüfung der Vorjahre beschränkt sich auf eine prüferische Durchsicht nach einer risikoorientierten Auswahl aus allen in einem Amt verwalteten Rechtsträgern anhand des standardisierten Berichts für dem Jahresabschluss, eine Prüfung weiterer Unterlagen erfolgt nicht.

Ein formales Testat durch das Rechnungsprüfungsamt als überörtliche Prüfung erfolgt nur für das letzte Jahr der Prüfung.

Diese Regelungen sind in anderen Landeskirchen weitgehend analog zum aktuellen Entwurf erfolgreich zum Einsatz gekommen.

Die Regelungen umfassen ausschließlich die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die unter Aufsicht der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers stehen. Andere von den Kirchenämtern verwaltete Einrichtungen und Dritte fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Regelungen.

Im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens sind von insgesamt zwölf Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden Rückmeldungen mit folgenden wesentlichen Rückmeldungen erfolgt:

- Von allen Kirchenkreisen und -verbänden werden die vorliegenden Regelungen ausdrücklich befürwortet, um zügig aktuelle Abschlüsse bearbeiten zu können und zurückliegende Abschlüsse in einem vereinfachten Verfahren bearbeiten zu können. Die Vereinfachungen für die Vergangenheit werden als vertretbar wahrgenommen.
- Ein Kirchenkreis hat gebeten, den Zeitraum der Vereinfachungen nicht im Jahr 2011, sondern bereits 2010 beginnen zu lassen; dem wird im nachfolgenden Entwurf gefolgt.
- In mehreren Rückmeldungen wird darum gebeten, künftige Jahresabschlussarbeiten zu erleichtern. Diese Anfrage wird mit zu den Anfragen zur Verwaltungsreform zur Bearbeitung genommen.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes kann das in dem Gesetzesentwurf beschriebene Verfahren weiterhin nicht empfohlen werden. Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass mit der klassischen Jahresabschlussprüfung mit Testat pro Rechtsträger und Haushaltsjahr eine höhere Abschlusssicherheit für die Gremien gewährleistet sei und keine prüfungsfreien Räume entstünden. Auch in der klassischen Prüfung seien mit der Möglichkeit der Zusammenfassung von bis zu drei Haushaltsjahren sowie der rechtsträger- und haushaltsjahresübergreifenden Prüfung mit Gesamttestat für den vereinbarten Zeitraum der Haushaltsjahre aller Rechtsträger einer Kassengemeinschaft für größere rückständige Zeiträume verschiedene Vereinfachungsmöglichkeiten geschaffen worden.

Im Ergebnis liegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf drei Handlungsalternativen vor, die zurückliegenden Jahresabschlüsse zu bearbeiten.

- klassische Bearbeitung pro Jahr und Rechtsträger jeweils mit Prüfung und Testat durch das Rechnungsprüfungsamt,
- risikoorientierte Prüfung nach dem Prüfungsstandard des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresabschlüsse in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (RPA-H PS-JA-01) vom 04.12.2015, nach dem alle Abschlüsse vorzulegen sind, die Prüfung aber anhand einer Risikoauswahl vorgenommen wird. Auch in diesem Fall erfolgen Testate für alle Rechtsträger und Haushaltsjahre.
- Bearbeitung nach dem vorliegenden Kirchengesetz. Testate des Rechnungsprüfungsamtes werden nur für das letzte zu prüfende Jahr ausgestellt. Prüfungsfreie Räume entstehen gleichwohl auch für die Vorjahre nicht, da die zuständigen Gremien die Jahresabschlüsse im Rahmen der örtlichen Prüfung eigenständig prüfen. Lediglich die überörtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt entfällt für die Vorjahre. Unabhängig davon bleibt das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes für alle Haushaltsjahre und alle Rechtsträger einer Kassengemeinschaft bestehen.

Die die Kirchenämter tragenden Körperschaften sind gehalten, anhand der örtlichen Situation (Kapazitäten, Arbeitsanfall, Risikoeinschätzung) in Abstimmung mit den Mitgliedern der Kassengemeinschaften jeweils für ihre Kassengemeinschaften eines der Verfahren auszuwählen und dies durch die zuständigen Gremien beschließen zu lassen.